

E-1 Antrag auf Änderung der Erstattungsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 20.11.2018
Tagesordnungspunkt: 6. Anträge zur Änderung der Finanzordnung

Antragstext

1 I.

2 Die Erstattungsordnung wird unter D) Abrechnungsregelung in Absatz 2, der bisher
3 lautet:

4 „Alle Kostenerstattungen sind grundsätzlich innerhalb von 1 Monat nach
5 Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.“

6 wie folgt neu gefasst:

7 „Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach
8 Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3
9 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für
10 Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis 15. Februar
11 des Folgejahres einzureichen.“

12 Der Satz am Ende der Erstattungsordnung vor der Tabelle zu den Kostenträgern:

13 „Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.2. des Folgejahres geltend gemacht
14 werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.“

15 wird gestrichen.

16 Zu den Gründen:

17 Eine generelle Antragsfrist von nur einem Monat ist zu kurz. Die Dreimonatsfrist
18 ist für alle Antragsteller*innen zumutbar. Für die beiden Monate November und
19 Dezember ist die Antragsfrist zwar kürzer, dies ist aber einer Ausgabenklarheit
20 zum gewählten Termin 15. Februar geschuldet. Die Dreimonatsfrist genügt auch
21 noch den Vorgaben des Erlasses des BMF zu einer zeitnahen Verzichtsspende. Damit
22 kann der verwirrende Zusatz/Hinweis auf der ersten Seite des
23 Erstattungsformulars entfallen. Zukünftig ist in jedem fristgemäß abgegebenem
24 Erstattungsantrag eine Verzichtsspende möglich.

25 Während bei der 1 Monatsfrist ständig darauf geachtet werden muss, dass sie
26 eingehalten wird, sind bei der Dreimonatsregelung quartalsweise Abrechnungen
27 möglich. Das vereinfacht die Antragstellung. Dies entspricht auch den auf dem
28 letzten LaFiRat geäußerten Wünschen der Kreisschatzmeister.

29 II.

30 Die Erstattungsordnung wird unter Buchstabe E) 2. Verpflegungsmehraufwand unter
31 Buchstabe a) um einen Satz folgendermaßen ergänzt:

32 „Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.“

33 Zu den Gründen:

34 Der Landesverband Sachsen-Anhalt und der Bundesverband rechnen nach
35 Bundesreisekostengesetz (BrkG) ab. Nach BrkG ist eine Abrechnung nach Beleg

36 nicht möglich. Dieser Hinweis fehlt in der Erstattungsordnung des
37 Landesverbandes.

38 III.

39 Die Erstattungsordnung wird unter Buchstabe E) 3. Übernachtungsaufwendungen um
40 einen Satz 3 ergänzt:

41 „Das Frühstück kann bis maximal 15 Euro geltend gemacht werden.“

42 Zu den Gründen:

43 Die Erstattungsordnung des Bundesverbandes gibt eine maximale Erstattung in Höhe
44 von 15,00 Euro für das Frühstück vor. Der Landesverband sieht die Zumutbarkeit
45 von ebenfalls bis zu 15,00 Euro für ein – lediglich - Frühstück als gegeben an.
46 Nicht zu vergessen ist hier der „Verpflegungsmehraufwand“, der „on top“ auch
47 noch abgerechnet werden kann.

48 IV.

49 Die Erstattungsordnung wird unter Buchstabe E) 3. Übernachtungsaufwendungen,
50 Absatz 2 aufgrund eines inhaltlichen Fehlers in der Formulierung geändert.
51 Dieser lautete bisher:

52 „Für Mahlzeiten in der Hotelrechnung werden Kürzungen in Höhe von 20 % der
53 vollen Verpflegungsmehraufwandspauschale für das Frühstück (also 4,80 Euro) bzw.
54 jeweils 40 % (entsprechend jeweils 9,60 Euro) für ein Mittag – oder Abendessen
55 vorgenommen.“

56 wie folgt neu gefasst:

57 „Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die
58 Hotelrechnung um 4,80 Euro gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein
59 Betrag in Höhe von je 9,60 Euro abgezogen.“

60 Begründung:

61 Es handelt sich lediglich um einen Formfehler, der aber den Sinn der Klausel
62 entstellt.